



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Klimaschutz-Verordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 24. Januar 2024 die Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung.

Der Kanton Uri ist mit den Artikeln in der Klimaschutz-Verordnung im Grundsatz einverstanden. Zu den einzelnen Artikeln äussert sich der Regierungsrat des Kantons Uri wie folgt:

1. Allgemeine Beurteilung und übergeordnete Kommentare

Zur Erreichung des in Artikel 3 KIG festgesetzten Zieles Netto-Null 2050 sind neben Massnahmen zur Emissionsverminderung auch der Einsatz von Negativemissionstechnologien (NET) erforderlich. Die Verordnung soll daher Massnahmen zur Emissionsverminderung und zur Förderung von NET klar voneinander trennen. Zudem müssen CO₂-Transportprojekte gefördert werden. In diesem Sinne wird eine Koordinationsrolle des Bundes zur Identifizierung von Speicherpotenzialen und zum Aufbau der Transportinfrastruktur erwartet. Bei den Speicherpotenzialen sind auch die biologischen Negativemissionen (Wälder, Böden usw.) zu beachten.

Antrag 1

Die NET-Förderung muss klarer deklariert werden. Dabei sind auch die biologischen Negativemissionen zu berücksichtigen. Weiter soll das Thema CO₂-Transport aufgenommen werden.

Antrag 2

Der Bund soll eine Koordinationsrolle im Bereich NET übernehmen.

Bund und Kantone sollen gemäss Artikel 8 KIG für die notwendigen Massnahmen zur Anpassung und zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sorgen. Neu soll eine Plattform «Anpassung an den Klimawandel» geschaffen werden, die Bundesstellen, Kantone, Städte und Gemeinden, die Wissenschaft, die Wirtschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen vernetzt. Der Einbezug der Kantone in die strategischen Diskussionen in Bezug auf den Klimawandel wird begrüsst. Es ist wichtig, dass die Kantone frühzeitig miteinbezogen werden und die Aktivitäten gut mit bestehenden Gefässen abgestimmt sind.

Antrag 3

Im leitenden Gremium der Plattform «Anpassung an den Klimawandel» ist eine Vertretung der Kantone vorzusehen, die die Interessen der zuständigen kantonalen Stellen vereint.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausführungsbestimmungen betreffend Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Artikel 10 KIG in einer nachgelagerten, separaten Vernehmlassung definiert werden. Wir gehen davon aus, dass die Kantone bei der Erarbeitung dieser Vorlage zeitnah eingebunden werden. Als ein Kanton, der bereits aktiv daran arbeitet, seine Verwaltungen bis 2050 klimaneutral zu gestalten, ist der Kanton Uri darauf angewiesen, dass die Verordnung die Vorbildfunktion der Verwaltung hervorhebt. Eine einheitliche Umsetzungsrichtlinie auf nationaler Ebene erleichtert die Planung und Umsetzung von Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene und ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen der Verwaltung.

Antrag 4

Der Rahmen für das Netto-Null-Ziel der Verwaltungen muss möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen präzisiert werden.

Regelungen zu anderen Erlassen auf Bundes- und Kantonebene

In der vorliegenden Verordnung werden keine Angaben zur Ausgestaltung und Anwendung anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse gemacht (Art. 12 KIG).

Antrag 5

Die Ausgestaltung und Anwendung der Vorschriften in anderen Bundes- und kantonalen Erlassen müssen schnell und in Zusammenarbeit mit den Kantonen präzisiert werden, um das Inkrafttreten bis spätestens 1. Januar 2025 zu ermöglichen.

Finanzierung Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen

Der Bereich Abwasserbehandlung wird von der KIV nicht geregelt. Dabei ist insbesondere ungeklärt, wie die Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen finanziert werden können.

Antrag 6

Für die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen muss eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der KIV

Artikel 2 (Begriffe)

Die Bedeutung des Begriffs NET wird in Artikel 2a KIG festgehalten. Zentral dabei ist die «dauerhafte Bindung» des aus der Atmosphäre entfernten CO₂. In Anhang 2 Ziffer 5.2. KIV wird bezüglich Permanenz der Speicherung zwar festgehalten, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Energie (BFE) entsprechende Kriterien festlegen können. Eine präzise Festlegung des Begriffs «dauerhafte Bindung» (Art. 2a KIG) bzw. eine Definition der Anforderung an die Permanenz der Speicherung von CO₂ fehlt jedoch sowohl in der KIV als auch im erläuternden Bericht.

Antrag 7

In Artikel 2 ist der Begriff «dauerhaft» zu definieren, zum Beispiel indem die Kriterien präzisiert werden.

Artikel 3 (Berechnung)

Es ist nicht klar, welche Empfehlungen des BAFU zur Berechnung von Treibhausgasemissionen nach Artikel 3 Absatz 2 KIG rechtlich verbindlich sind und wie diese den Kantonen und anderen betroffenen Akteuren mitgeteilt werden.

Antrag 8

Die Empfehlungen des BAFU zur Berechnung der Treibhausgasemissionen müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen erstellt werden.

Artikel 5 (Fahrpläne für Unternehmen) Buchstabe c

Hier wird explizit nur von «technischen Lösungen» gesprochen. Auch nicht-technologische Lösungen (z. B. strategische oder verhaltensorientierte) sollten erwähnt werden.

Antrag 9

In Artikel 5 Buchstabe c KIV soll explizit «technische und nicht-technische Lösungen» erwähnt werden.

Artikel 5 (Fahrpläne für Unternehmen) Buchstabe e

Es wird festgehalten, dass Unternehmen ihren Emissionsreduktionspfad an den Richtwerten gemäss Artikel 4 KIG ausrichten müssen, die Treibhausgasemissionen in verschiedenen Sektoren im Vergleich zu 1990 vorgeben. Diese Richtwerte sind für Sektoren sinnvoll, aber für Unternehmen häufig schwer zu befolgen, da sie oft den Verlauf ihrer Emissionen der vergangenen Jahre nicht kennen. Daher sind die Angaben zum Absenkpfad aus Unternehmenssicht nicht klar genug.

Antrag 10

Die Anforderungen an den Absenkpfad für ein Unternehmen bzw. eine Branche sind möglichst einfach und klar verständlich zu halten.

Artikel 6 (Fahrpläne für Branchen)

Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne durch den Bund ist von öffentlichem Interesse und verursacht keine Wettbewerbsverzerrung.

Antrag 11

Der Artikel 6 KIV ist um einen Absatz 3 zu ergänzen: «Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.»

Artikel 10 (Förderwürdige Massnahmen)

Gemäss erläuterndem Bericht (Seite 16) sind Massnahmen zur Erfüllung einer Branchenvereinbarung von der Förderung gemäss KIV ausgeschlossen. Analog zu Unternehmen im Emissionshandelssystem (EHS) und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung soll es auch für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, möglich sein, in bestimmten Fällen Finanzhilfen zu erhalten.

Antrag 12

Artikel 10 Absatz 2 KIV ist wie folgt zu ergänzen: «Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben oder einer Branchenvereinbarung unterliegen, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:»

Antrag 13

Zusätzlich muss unter Artikel 10 KIV ein Buchstabe c eingefügt werden, der für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, analoge Voraussetzungen schafft, wie für Unternehmen im EHS oder mit Verminderungsverpflichtung.

Artikel 17 (Veröffentlichung und Informationen)

Nicht nur Informationen über einzelne Massnahmen, sondern auch übergreifende Auswertungen sind von allgemeinem Interesse. Beispiele dafür sind die mit den Massnahmen erzielten

gesamthaften Treibhausgasreduktionen bzw. negativen Emissionen, die Anteile der geförderten Massnahmen nach Branchen oder die durchschnittlichen Kosten pro reduzierte, respektive pro abgetrennte Tonne Treibhausgas.

Antrag 14

Das BAFU und das BFE sollen nicht nur, wie im erläuternden Bericht beschrieben, Informationen über die einzelnen geförderten Massnahmen, sondern auch übergreifende Auswertungen veröffentlichen.

Artikel 18 (Allgemeine Bestimmungen)

Auch im Bereich NET sind die Investitionen mit hohen Risiken verbunden und sollten durch den Bund abgesichert werden.

Antrag 15

Die Investitionsrisiken der CO₂-Transport-Infrastrukturen sollen abgesichert werden.

Artikel 25 (Plattform Anpassung an den Klimawandel)

Die Schaffung einer Plattform Anpassung an den Klimawandel wird begrüsst. Allerdings muss die Plattform gut mit bestehenden Aktivitäten oder Gefässen abgestimmt sein und Redundanzen müssen vermieden werden.

Antrag 16

In Artikel 25 Absatz 2 KIV sind die Kantone explizit zu erwähnen.

Artikel 26 (Freiwilliger Klimatest)

Ein freiwilliger Klimatest ist unzureichend für das in Artikel 9 KIG formulierte Ziel: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. [...]»

Antrag 17

Der Klimatest soll für Unternehmen der Finanzbranche ab einer gewissen Grösse obligatorisch sein.

Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozesse) Ziffer 1.6

Gemäss Anhang 2 Ziffer 1.6 KIV müssen CO₂-Speichermassnahmen mindestens 10'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr umfassen, was Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen würde, die bereits CO₂ abscheiden. Dieses CO₂ könnte jedoch mit geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden, weshalb eine Reduzierung der Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ erwogen werden sollte.

Antrag 18

Die Mindestanforderungen sind auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq zu reduzieren.

Anhang 2 Ziffer 5.1

Die Formulierung «schwer vermeidbare Emissionen» ist wenig konkret.

Antrag 19

In Artikel 2 KIV ist der Begriff «schwer vermeidbare Emissionen» zu definieren. Alternativ könnte festgehalten werden, dass alle Bereiche, in welchen das Netto-Null-Ziel ohne NET angestrebt wird, keine schwer vermeidbaren Emissionen beinhalten.

Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozesse) Ziffer 5.6

Der Transport der CO₂-Emissionen ist ein wichtiger Teil der Prozesskette. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur fehlt heute noch weitgehend.

Antrag 20

In Anhang 2 Ziffer 5.6 ist explizit zu ergänzen, dass Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen auch den Transport und den Aufbau entsprechender Infrastruktur umfasst.

Anhang 3 2. Energieverordnung vom 1. November 2027, Artikel 54a Absatz 2 EnV

Der Kanton Uri ist mit dem Grundsatz der Förderung des Ersatzes von dezentralen Elektroheizungen einverstanden. Er fördert seit dem Jahr 2023 die Erstinstallation eines Wärmeverteil- und Abgabesystems mit 10'000 Franken plus 40 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF). Die vom Bund vorgesehene Förderung anhand der Anzahl Elektroheizkörper erachtet der Kanton Uri aber als ungeeignet, da Elektroheizkörper völlig unterschiedliche Heizleistungen haben können. Der Kanton Uri schlägt deshalb vor, den Förderbeitrag anhand der EBF zu bemessen. Die EBF ist eine Grösse, die im Harmonisierten Fördermodell der Kantone vorkommt und die sich proportional zu den Kosten für ein neues Wärmeverteil- und Abgabesystems verhält. Damit wird die Gleichbehandlung aller viel besser gewährleistet.

Antrag 21

Die in der Klimaschutz-Verordnung vorgesehene Förderung für den Ersatz dezentraler Elektroheizungen soll angepasst werden. Der bestehende Absatz 2 in Artikel 54a in der Energieverordnung vom 1. November 2017 ist im Sinne durch folgende Formulierung zu ersetzen: «Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird bis zu einer Energiebezugsfläche (EBF) von 250 m² mit pauschal mindestens 15'000 Franken gefördert und ab einer EBF von 250 m² mit mindestens 60 Franken pro m² EBF.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 26. April 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical and horizontal strokes, representing the name Urs Janett.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized initial 'R' followed by a horizontal stroke and a curved line, representing the name Roman Balli.

Roman Balli